

BdU  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
**per e-mail:**  
[daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Rektor  
O.Univ.Prof.Dr. Wolfgang Schütz

Aktenzahl:  
6-1fd.

SachbearbeiterIn:  
Rector Schütz

E-Mail:  
[ingrid.riedel-taschoer@meduniwien.ac.at](mailto:ingrid.riedel-taschoer@meduniwien.ac.at)

Telefon:  
+43 (0)1 40160 - 10002

Wien am, 28.10.2014

**Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 - UG,**

**Aussendung zur Begutachtung,**

**GZ BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Medizinische Universität Wien schließt sich voll inhaltlich der Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz an.

Ergänzend erlaubt sich die Medizinische Universität Wien folgende Punkte anzumerken:

**Zu Z 19 (§ 29 Abs. 5):**

Im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Medizinischen Universität bzw. der Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, und dem Krankenanstaltenträger ist festzulegen, dass die MitarbeiterInnen im Klinischen Bereich im Durchschnitt einen 30%-igen Freiraum zur Erbringung der universitären Aufgaben in Forschung und Lehre haben. Derzeit bezieht sich dieser Anteil auf eine Durchschnittsbetrachtung über alle ärztlichen Mitarbeiterinnen je Organisationseinheit. Da das durchschnittliche Ausmaß von Forschung und Lehre an den einzelnen

Organisationseinheiten im Klinischen Bereich allerdings nicht einheitlich ist und es Organisationseinheiten mit einem höheren und solche mit einem geringeren quantitativen Lehr- und Forschungsausmaß gibt, soll sich die Durchschnittsbetrachtung künftig auf den gesamten Klinischen Bereich der Medizinischen Universität bzw. Medizinischen Fakultät beziehen. Mit dieser Änderung erfolgt auch eine Angleichung an die Wissensbilanz-Verordnung, in der die diesbezügliche Kennzahl 2.2 der Wissensbilanz (Zeitvolumen des in ärztlicher und zahnärztlicher Verwendung stehenden wissenschaftlichen Personals im Klinischen Bereich in Lehre und Forschung [in Vollzeitäquivalenten und in Prozent der gesamten Normalarbeitszeit (40 Stunden) dieses Personals]) ebenfalls auf den gesamten Klinischen Bereich abstellt.

§ 29 Abs. 5 sollte daher lauten wie folgt:

„In dieser Vereinbarung über die Zusammenarbeit ist auch festzulegen, dass Universitätsangehörige gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß § 94 Abs. 2 Z 3, die mit der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs als Einrichtungen der Krankenanstalt beauftragt sind, in einem Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen durchschnittlich mindestens 30vH der Normalarbeitszeit dieser Universitätsangehörigen, bezogen auf die Gesamtheit der Organisationseinheiten im Klinischen Bereich, für universitäre Lehre und Forschung verwenden.“

**Zu Z 22 (§ 32 Abs. 1 erster Satz):**

Die Medizinische Universität Wien begrüßt die Angleichung des § 32 Abs. 1 an § 20 Abs. 5 UG. Es sollte analog zu dieser Bestimmung noch klargestellt werden, dass das Vorschlagsrecht bei den UniversitätsprofessorInnen der betreffenden Organisationseinheit liegt.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Rektor